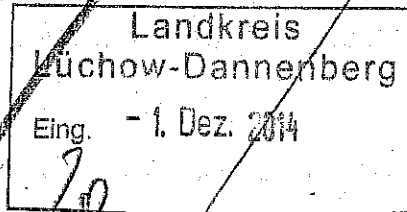




Niedersächsischer
Landkreistag

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Herrn Landrat Jürgen Schulz
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)



Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Datum
27. November 2014

Durchwahl
0511 87953-33

Aktenzeichen
021-20 /E
020-52

E-Mail:
dr.meyer@nlt.de

Kommunale Aufgabenerledigung durch einen Zweckverband

Ihr Schreiben vom 15.10.2014 zum Az.: 20-15.10.08 – Win –

Sehr geehrter Herr Schulz, *Kicker-Jungen,*

herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur perspektivischen kommunalen Aufgabenerledigung sämtlicher kommunaler Aufgaben Ihres Landkreises und seiner drei Samtgemeinden durch einen einzigen Zweckverband vom 15.10.2014. Wie Sie wissen, entspricht es grundsätzlich nicht dem Selbstverständnis und der Verwaltungspraxis des Niedersächsischen Landkreistages, Rechtsfragen zur Einzelorganisation unserer Mitglieder und des gemeindlichen Bereichs rechtsgutachterlich zu beantworten.

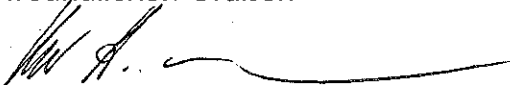
Vor dem Hintergrund des mit übermittelten Vermerkes Ihres Hauses vom 15.10.2014, der bereits viele Einzelargumente gegen das in Aussicht genommene Konstrukt anführt, wollen wir daher nur kurz und grundsätzlich darauf hinweisen, dass die in Aussicht genommene Konstruktion uns unabhängig von den Fragen des Zweckverbandsrechts und den genannten bundesrechtlichen Aufgabenzuweisungsnormen an die kommunale Ebene aus verfassungsrechtlichen Gründen höchst fragwürdig erscheint: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Niedersächsische Landesverfassung gehen in den Vorschriften des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 NV davon aus, dass die unterste Ebene des Staatsaufbaus grundsätzlich von Gemeinden und Gemeindeverbänden, also Landkreisen, gebildet wird, deren Vertretungen durch allgemeine, unmittelbare,

freie, gleiche und geheime Wahlen hervorgegangen sind (so insbesondere Art. 57 Abs. 2 Satz 1 NV). Ein Zweckverband, der letztlich – so verstehen wir Ihre Anfrage – sämtliche Aufgaben dreier Samtgemeinden und eines niedersächsischen Landkreises übernehmen wollte, wäre nach der in Aussicht genommenen Konstruktion jedoch nicht aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangen. Es würde sich letztlich wohl in der Sache, nicht aber dem gewählten Rechtsformtypus und seinen Entscheidungsstrukturen nach um einen allzuständigen Zweckverband handeln. Nach Grundgesetz und Landesverfassung gibt es aber nur bestimmte Typen von allzuständigen Körperschaften mit Gebietshoheit, nämlich Gemeinden und Landkreise.

Damit und mit der Existenzgarantie der Landkreise in Art. 57 Abs. 1 schafft die Landesverfassung die Grundlagen für die verschiedenen Arten von Kommunen, die § 1 Abs. 1 NKomVG als Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover näher ausgestaltet werden. Das Zweckverbandsrecht hingegen hat sich gebildet aus der Erkenntnis, dass zur Erledigung „einzelner Aufgaben“ unterschiedliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 1 des NKomZG möglich sind. Eine vollständige Übertragung aller öffentlichen Aufgaben der von Ihnen genannten Kommunen, also der Gemeinde- und der Landkreisebene, auf einen neuen Rechtsträger des Zweckverbandes würde faktisch einen neuen Formtypus des Kommunalrechts schaffen, der im NKomVG nicht vorgesehen ist. Er würde zu einer völligen Entleerung der – schon aus Gründen der demokratischen Legitimation, siehe Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung – notwendigen Gemeinden und des Landkreises führen, die nach unserer Einschätzung ohne Rechts- und Verfassungsänderung verfassungsrechtlich nicht darzustellen sein dürfte.

Insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung hinsichtlich der Möglichkeit des Zugriffs Ihres Landkreises auf Entschuldungshilfen nach dem Zukunftsvertrag erscheint eine Grundsatzdiskussion über eine in der Bundesrepublik und in Niedersachsen nach unserer Kenntnis so nicht bestehende Aufgabenübertragungskonstruktion daher nicht nur verfassungsrechtlich aussichtslos, sondern kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hubert Meyer